LAND TIROL

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge

Richtlinie
Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 26.11.2019

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um damit den Bestand an Beschäftigten möglichst hoch zu halten sowie die Arbeitslosigkeit zu vermindern und einen Beitrag zur Fachkräfteentwicklung zu leisten. Durch die Vergabe von Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge als Zuschuss zu Lebenshaltungskosten soll ein Anreiz zur Lehr- und damit Fachkräfteausbildung geleistet werden.

§ 2 Gegenstand

Es werden die mit der Lebenshaltung verbundenen Kosten für die Dauer einer Lehrausbildung gefördert.

§ 3 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können Lehrlinge im Sinne der Rahmenrichtlinie sein.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss gewährt.
2. Die Förderung ist einkommensabhängig. Eine Förderung ist nur möglich, wenn das monatliche Haushaltseinkommen des Vorjahres (1/12 des jährlichen Familieneinkommens im Sinne der Rahmenrichtlinie) je nach Größe des Haushalts die nachstehend angeführten Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

Personenanzahl	Obergrenze	Personenanzahl	Obergrenze
1	€ 1.900,00	4	€ 3.100,00
2	€ 2.700,00	5	€ 3.300,00
3	€ 2.900,00	jede weitere Person	€ 200,00

Einkommensnachweis:

Der/die Förderwerber/in hat im Regelfall das Haushaltseinkommen des Vorjahres im Erklärungsweg durch wahrheitsgetreue betragsmäßige Einstufung im Antrag bekannt zu geben. Das Einkommen ist dann konkret nachzuweisen, wenn dies von der Förderstelle ausdrücklich verlangt wird. Eine Überprüfung der Angaben kann auch während der Laufzeit der Förderung erfolgen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben zum (Haushalts-)Einkommen füh-

ren zur Einstellung bzw. Rückforderung der Förderung und können strafrechtlich verfolgt werden.

3. Die Höhe der Förderung beträgt monatlich € 100,00.

§ 5 Gegenstand der Förderung, förderbare Kosten

1. Förderungen werden aufgrund aufrechter Lehr- oder Ausbildungsverträge sowie bei Ausbildungen nach § 30 BAG und § 8b BAG gewährt.
2. Die Förderung kann für die gesamte Lehrzeit bezogen werden, wobei die Förderung jeweils für ein Lehrjahr gewährt wird. Für jedes Lehrjahr ist ein neuer Förderantrag zu stellen.
3. Berücksichtigung von Förderungen von dritter Seite

   Förderungen, die von dritter Seite gewährt, zugesagt oder dort beantragt sind, sind bei der Bemessung der Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge zu berücksichtigen.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

1. Antrag

   Förderanträge sind spätestens drei Monate nach Beginn der Lehrausbildung elektronisch mittels Online-Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen, Folgeanträge spätestens einen Monat nach Beginn des nächsten Lehrjahres.

   Für später einlangende Anträge wird eine Förderung, bei Vorliegen der übrigen Fördervoraussetzungen, ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrages gewährt.

2. Unterlagen

   Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

   a) Nachweise über bereits zugesagte oder gewährte Unterstützungen anderer Förderstellen,

   b) Haushaltsbestätigung der Wohnsitzgemeinde,

   c) Kopie des Lehr- oder Ausbildungsvertrages oder ein Nachweis über die Ausbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung.

   Im Einzelfall kann die Förderstelle zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf die Vorlage von Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge werden nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt.

3. Förderentscheidung

   a) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.

   b) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

   c) Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Ansuchens maßgeblich.

   d) Die Zusage erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.

e) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

4. Auszahlung

   Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt monatlich im Nachhinein wie folgt:

   - die ersten drei Monatsraten nach Ablauf der ersten drei Monate (Probezeit),
   - die weiteren Raten: monatlich im Nachhinein,
   - die letzten drei Monatsraten nach Vorlage eines Nachweises über das aufrechte bzw. abgeschlossene Lehrverhältnis oder eines neuerlichen Folgeantrages für das nächste Lehrjahr.

   Bei nicht fristgerechter Vorlage tritt die Förderzusage hinsichtlich dieses Teilbetrages außer Kraft und der Förderakt wird außer Evidenz genommen.

§ 7 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Förderanträge für Lehr- und Ausbildungsverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen haben, werden nach den bisherigen Richtlinien bis zur neuerlichen Antragstellung weitergeführt.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt bis 31.12.2024.